

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben

des

schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements (Abteilung Grundbuchamt) an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Grundbuchvermessungen.

(Vom 25. Februar 1913.)

Hochgeachtete Herren!

Im Jahre 1910 haben die Bundesbehörden die grundlegenden bundesrechtlichen Vorschriften und Instruktionen über die Art und Weise der Durchführung und Subventionierung der Grundbuchvermessungen erlassen. (Bundesbeschluss betreffend Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessungen vom 13. April 1910; Verordnung betreffend die Grundbuchvermessungen vom 15. Dezember 1910; Instruktion für die Grundbuchvermessungen vom 15. Dezember 1910.)

Nach diesen bundesrechtlichen Vorschriften haben die Kantone und der Bund durch weitere Erlasse noch eine Reihe von Punkten zu regeln, welche die Durchführung der Grundbuchvermessungen betreffen.

I. Den Kantonen wird in den Art. 7, 12 und 31 der eidgenössischen Vermessungsverordnung die Pflicht auferlegt, *im Rahmen des Bundesrechts die erforderlichen ergänzenden Vorschriften über die Triangulation IV. Ordnung und die Parzellarvermessung, sowie die notwendigen organisatorischen Bestimmungen über das Vermessungswesen (Neuvermessung und Nachführung) zu erlassen und sie dem Bundesrate zur Genehmigung vorzulegen.*

Insbesondere haben die Kantone Vorschriften aufzustellen über die Vermarkung, die öffentliche Auflage und die rechtliche

Anerkennung der Vermessungswerke, über die Aufbewahrung und Benutzung derselben, über die Tragung der Vermarkungs- und Vermessungskosten, sowie über die Pflicht der Grundeigentümer zur Duldung der Vermessungspunkte und über deren Schutz und Erhaltung.

II. Das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement hat nach Art. 24 der eidgenössischen Vermessungsverordnung *die Massnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die für die Bestimmung des Bundesbeitrages massgebenden Vermessungskosten festsetzen zu können.*

III. Endlich ist nach Art. 32 der eidgenössischen Vermessungsverordnung zu entscheiden, *welche Besoldungen der Nachführungsgeometer subventionsberechtigt sind und welcher Betrag der Besoldung für die Berechnung des Bundesbeitrages massgebend ist.*

Ad I.

Die Beantwortung der in unserem Kreisschreiben vom 5. Juni 1912 an sämtliche Kantonsregierungen gestellten Fragen in bezug auf den Stand der zu erlassenden kantonalen Vorschriften über die Triangulation IV. Ordnung und Parzellarvermessung, sowie über das Nachführungswesen hat ergeben, dass sich erst wenige Kantone mit der Aufstellung solcher Vorschriften befasst haben.

Es liegt im allseitigen Interesse und wir erachten es für notwendig, dass diese kantonalen Ergänzungsvorschriften möglichst vollständig und im Sinne und Geiste der grundlegenden bundesrechtlichen Bestimmungen erlassen werden.

Um nun dies zu erreichen und um den Kantonen diese Arbeit zu erleichtern, haben wir eine Übersicht sämtlicher notwendigen oder wünschenswerten Vorschriften in Form einer Anleitung und mit schematischer Gruppierung des Stoffes ausgearbeitet. Wir stellen Ihnen diese Anleitung als Beilage I dieses Kreisschreibens zur Verfügung und verweisen hiermit gleichzeitig auf deren Inhalt.

Der den einzelnen Punkten beigegefügte Text soll andeuten, in welcher Weise die Regelung etwa vorgenommen werden kann. Es wird an Hand dieser Aufzeichnungen jeder Kanton, entsprechend seinen besondern Verhältnissen und Eigentümlichkeiten, sowie seiner bestehenden Gesetzgebung und schon vorhandenen Vermessungsvorschriften entscheiden können, in welchem Umfange und auf welche Art die einzelnen Punkte zu berücksichtigen und zu ordnen sind.

Ad II.

Der Bund entrichtet den Kantonen für die vorschriftgemäss ausgeführten und vom Bundesrate anerkannten Grundbuchvermessungen (Triangulation und Parzellarvermessung) einmalige Beiträge (Art. 1 des Bundesbeschlusses betreffend Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessungen vom 13. April 1910).

1. Die Bundesbeiträge an die Triangulation IV. Ordnung sind nach festen Ansätzen zu berechnen und betragen für einen Punkt im Gebirge und in grössern städtischen Überbauungen Fr. 70 und für einen Punkt in den übrigen Vermessungsgebieten Fr. 50. Die Subventionierung dieser Arbeiten erfolgt, wenn sie für ein vom Bundesrat vorher bestimmtes Vermessungsgebiet vollendet und vom Bunde als den eidgenössischen Vorschriften entsprechend anerkannt worden sind.

Es kommen für die Festsetzung des Bundesbeitrages alle diejenigen Neupunkte in Betracht, welche bei Anlass der Prüfung und Genehmigung des Netzentwurfes vom schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement als subventionsberechtigt bezeichnet worden sind.

Es fallen die Anschlusspunkte höherer Ordnung, die schon bestehenden Punkte IV. Ordnung, sowie die Neubestimmten unzugänglichen Punkte (Türme, Kamine etc.), die nicht auf den Boden verlegt und wie Stationspunkte versichert wurden, für die Subventionierung ausser Betracht.

2. Der Bund subventioniert die Parzellarvermessungen prozentual nach den Vermessungskosten und zwar mit 60 %, 70 % oder 80 %, je nachdem die Vermessungsarbeiten nach Instruktion I, II, beziehungsweise III ausgeführt werden (Art. 1, lit. b, des Bundesbeschlusses vom 13. April 1910).

Ausserdem werden nach Bundesratsbeschluss vom 17. November 1911 (A. S. 27, S. 884) an die Kosten der vorschriftgemässen Versicherung der Polygonpunkte im Instruktionsgebiet I 60 %, und in den Instruktionsgebieten II und III Fr. 2 für jeden Polygonpunkt, der durch einen behauenen, nur diesem Zwecke dienenden Stein versichert ist, ausgerichtet. Für Vermessungen im Instruktionsgebiet I darf die Gesamtsubvention (Vermessung und Polygonpunktversicherung) den Betrag von Fr. 200 pro Hektare nicht übersteigen.

Für die Berechnung des Bundesbeitrages kommen nur die Kosten der vom Bunde geforderten Vermessungsarbeiten in Betracht. Es fallen insbesondere nach Art. 24 der Vermessungsverordnung ausser Rechnung:

- a. die Kosten der Vermarkung und alle infolge mangelhafter Vermarkung während der Vermessung entstehenden Mehrkosten;
- b. die Kosten der kantonalen Vermessungsaufsicht;
- c. die an Gemeindeorgane für deren Betätigung im Vermessungswesen geleisteten Entschädigungen;
- d. die Kosten der kantonalen Verifikation und der öffentlichen Auflage der Vermessungswerke;
- e. die Entschädigung für den durch die Vermessung entstandenen Kulturschaden;
- f. die Naturalleistungen der Gemeinden;
- g. die aus vertrags- und vorschriftswidrigem Verhalten der Kontrahenten entstehenden Mehrkosten;
- h. die Kosten der Vermessung von Seen von mehr als zehn Hektaren Gesamtfläche.

Für die vom Bunde geforderten Arbeiten sind in bezug auf die Genauigkeit der auszuführenden Vermessungen die Anforderungen der eidgenössischen Instruktion für die Grundbuchvermessungen vom 15. Dezember 1910, und in bezug auf die Anlage (Bestandteile) des Vermessungswerkes speziell Art. 115 der genannten Instruktion massgebend.

Die Anzahl der verschiedenen in Art. 115 aufgeführten Bestandteile, welche bei Akkord- und Regievermessungen für die Subventionierung in Rechnung gezogen werden dürfen, werden wie folgt festgelegt:

- a. Die Akten einer allfälligen Ergänzungstriangulation (vor Beginn der Detailvermessung einzureichen).
- b. Die Winkelhefte der Polygon- und Höhenwinkelmessung: **1 Exemplar im Original.**
- c. Die Berechnung der Koordinaten und Höhen der Polygonpunkte: **1 Exemplar im Original mit zugehörigem Netzplan: 3 Exemplare wovon 1—2 Exemplare mit Handriss und Planblatteinteilung.**
- d. Die Handriss- und Planblatteinteilung: **(Ist in c enthalten.)**
- e. Das Verzeichnis der Koordinaten und Höhen, wenn der Vertrag es verlangt: **3 Exemplare.**
- f. Die Originalfeldhandrisse, Mess- und Feldbücher: **Je 1 Exemplar.**
- g. Allfällige Handrisspausen mit den vorhandenen Abzügen: **1 Exemplar Pausen und 2—3 Abzüge.** (In den Instruktionsgebieten II und III werden Handrisskopien nur dann subventioniert, wenn sie vom schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement als notwendig bezeichnet worden sind, Art. 86 der eidgenössischen Vermessungsinstruktion vom 15. De-

zember 1910. Wo die direkte Vervielfältigung der Handrisse und Pläne zur Anwendung kommt, fallen allfällige Pausen für die Subventionierung ausser Betracht.)

- h. Die Originalpläne und Messtischblätter: **Je 1 Exemplar.**
- i. Im Gebiet der Instruktion I die von Hand gezeichneten oder mittelst Vervielfältigung hergestellten Plandoppel und die zur Herstellung der letztern benützten Planpausen (Art. 98 und 99 der eidgenössischen Vermessungsinstruktion): **2 Exemplare von Hand gezeichnet oder Planpause und 2 Vervielfältigungsexemplare.**
- k. Im Gebiet der Instruktion II und III die nach Art. 98 und Vertrag geforderten Plankopien und Planpausen: **1 Pause und 2 Vervielfältigungsexemplare.**
- l. Den Übersichtsplan und eine Kopie desselben, letztere zuhanden des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes: **4 Exemplare mit Kurven von 10 m Aequidistanz (Original und 3 Vervielfältigungsexemplare samt Pause.)**
- m. Die Flächenberechnung, enthaltend sämtliche Belege zu dieser Arbeit: **1 Exemplar im Original.**
- n. Das Flächenverzeichnis mit der arealstatistischen Tabelle: **2 Exemplare.**
- o. Das Besitzstandsregister: **2 Exemplare.**
- p. Die Güterzeddel, sofern nicht Art. 113 der Instruktion zur Anwendung kommt: **Je 1 Exemplar.**
- q. Das Güterverzeichnis, sofern nicht Art. 113 der Instruktion zur Anwendung kommt: **2 Exemplare.**
- r. Das Verzeichnis der streitigen Grenzen: **2 Exemplare.**
- s. Bericht über den Gang der Vermessung: **2 Exemplare, wovon eines zuhanden des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes.**

Ferner sind noch die Arbeiten für Einfügung (Umrechnungen etc.) von bestehenden partiellen Vermessungen in das allgemeine Vermessungswerk subventionsberechtigt.

Über eventuell noch weiter in Frage kommende Arbeiten wird das eidg. Justiz- und Polizeidepartement in bezug auf die Subventionsfähigkeit von Fall zu Fall entscheiden.

Es ist den Kantonen und Gemeinden anheimgestellt, höhere als die vom Bunde verlangten Anforderungen an die Genauigkeit und Anlage der Vermessungswerke zu stellen. Es fallen jedoch bei der Bemessung der Bundesbeiträge die infolge der erhöhten Anforderungen entstehenden Mehrkosten nicht in Betracht.

Die Ausführung einer Vermessung in Akkord ist vor Beginn der Arbeiten durch einen Vertrag zwischen der vergebenden

Behörde und dem ausführenden Geometer zu regeln. Dieser Vertrag unterliegt der Genehmigung des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartementes (Art. 3 der eidgenössischen Vermessungsinstruktion vom 15. Dezember 1910). In diesem Vertrag sollen die allgemeinen geschäftlichen Beziehungen zwischen den Kontrahenten, alle auszuführenden Arbeiten, sowie die Preisansätze festgelegt werden.

Liegen Grundstücke der schweizerischen Eidgenossenschaft im Vermessungsgebiet, so ist ausserdem die Verpflichtung in den Vertrag aufzunehmen, dass ohne besondere Entschädigung Plankopien (Vervielfältigungsexemplar in Aktenformat) von diesen Liegenschaften des Bundes zuhanden des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes herzustellen sind.

Die im Verträge festgesetzten Einheitspreise, welche sich auf die vom Bunde geforderten und subventionsberechtigten Arbeiten beziehen sollen, sind für die Festsetzung des Bundesbeitrages massgebend. Alle Mehrforderungen in bezug auf die Genauigkeit und Anlage des Vermessungswerkes sind im Verträge zu präzisieren.

Um in der allgemeinen Anlage der Verträge für die Akkordvermessungen eine gewisse Einheitlichkeit zu erlangen, fügen wir unserem Kreisschreiben in Beilage II einen Normalvertrag als Wegleitung bei.

Für Vermessungsarbeiten, die in Regie durchgeführt werden, sind vom Kanton vor Beginn der Arbeiten ebenfalls Einheitspreise (nach dem Akkordsystem) festzulegen, die für die Bestimmung der Bundessubvention massgebend sind. Diese Preisansätze unterliegen der Genehmigung des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartementes.

Der Bundesbeitrag wird ausbezahlt, wenn die Neuvermessungsarbeiten vollendet sind und das Vermessungswerk vom Bundesrat anerkannt worden ist.

Die Kantone haben zur Erlangung des Bundesbeitrages dem schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement eine detaillierte Rechnung über die subventionsberechtigten Kosten einzureichen.

Ad III.

• Nach Art. 32 der eidgenössischen Vermessungsverordnung subventioniert der Bund die Nachführung der vom Bundesrat anerkannten Vermessungswerke.

Er leistet alljährlich den Kantonen einen Beitrag von 20% an die Besoldungen, welche die Nachführungsgeometer beziehen. Die Besoldung von nicht patentierten Geometern, Zeichnern, Ko-

pisten, Messgehülfen und die Kosten für Reisen, Instrumente, Material, Bureauiete usw. werden vom Bunde nicht subventioniert.

Wo das Nachführungswesen verstaatlicht ist, die Nachführungsarbeiten also ausschliesslich von fest besoldeten Beamten (patentierten Geometern) ausgeführt werden, sind für die Subventionierung die Besoldungsansätze samt den Zulagen für Feldarbeiten (sogenannte Feldzulagen, Taggelder) massgebend.

In den Kantonen, wo die Nachführung der Vermessungswerke Grundbuchgeometern übertragen ist, die nicht die Eigenschaft von Staatsbeamten mit festen Besoldungen haben, kommen für die Berechnung des Bundesbeitrages diejenigen Beträge in Betracht, welche den Geometern für subventionsberechtigten Nachführungsarbeiten ausgerichtet werden.

Es werden alle diejenigen Nachführungsarbeiten für subventionsberechtigt bezeichnet, die im Abschnitt I. der eidgenössischen Vermessungsinstruktion vom 15. Dezember 1910 umschrieben sind und welche sich auf die dem Grundbuchvermessungswerk angehörenden Bestandteile beziehen. Anderweitige Arbeiten, wie Anfertigung von Plankopien und Auszügen an Private, Nachführung von Planexemplaren für Bauzwecke etc. werden nicht subventioniert.

Die Kantone haben nach Schluss des Kalenderjahres dem Bundesrate alle Ausweise einzureichen, die zur Berechnung des Bundesbeitrages erforderlich sind (Beträge der ausgerichteten Besoldungen und Zulagen; Gesamtkostenbeträge jeder einzelnen Gemeinde für subventionsberechtigten Nachführungsarbeiten).

Der Bundesbeitrag wird ausbezahlt, wenn feststeht, dass die Nachführungsarbeiten den Anforderungen des Bundes entsprechen.

Genehmigen Sie, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 25. Februar 1913.

Schweiz. Justiz- und Polizeidepartement.
Cam. Decoppet.

Beilagen I und II.

I. Die Grundbuchvermessung überhaupt.

1. *Obligatorium der Vermessung.* Zur Anlegung des Grundbuches sollen alle Gemeinden eines Kantons, die noch keine brauchbaren Vermessungswerke besitzen, vermessen werden (ZGB. Art. 950 und Schl. T. Art. 40).

2. *Reihenfolge und Zeitpunkt der Vermessung des Kantonsgebietes.* Die Bundesbehörden setzen nach Verständigung mit den Kantonen die Zeitperiode fest, innerhalb welcher das Kantonsgebiet vermessen werden soll. — Die Kantone haben alsdann die Reihenfolge und den Zeitpunkt der Vermessung der einzelnen Bezirke oder Gemeinden festzusetzen (siehe Art. 21 der eidgenössischen Vermessungsverordnung).

3. *Organisation des Vermessungswesens (Neuvermessung)*

a. *Aufsichtsbehörde.* Die Kantone haben die Behörde zu bezeichnen, welcher die allgemeine Leitung und Überwachung des Vermessungswesens übertragen werden soll (Regierungsrat bzw. einem Departement desselben).

b. *Technische Vermessungsaufsicht.* 1. Die Kantone haben zur Leitung der Triangulationsarbeiten, zur Überwachung und Verifikation der Parzellarvermessungen eine Vermessungsaufsicht zu bestellen (Art. 3 der eidgenössischen Vermessungsverordnung). Dieser Forderung kann durch Schaffung eines kantonalen Vermessungsamtes, bestehend aus dem Kantonsgeometer und dem eventuell weiter erforderlichen Personal, nachgekommen werden. Die Wahl, sowie Festsetzung der Besoldung und der Dienstobliegenheiten dieses Personales sind Sache der Kantone.

2. Es können sich auch zwei oder mehrere Kantone zur Bestellung einer gemeinsamen Vermessungsaufsicht vereinigen (Art. 3 der eidgenössischen Vermessungsverordnung).

3. Ebenso können die Kantone die Ausführung der Triangulation IV. Ordnung, sowie die Leitung und Verifikation der Parzellarvermessung dem Bunde übertragen, nachdem sich die Kantone mit dem Bund über den auf sie entfallenden Kostenanteil verständigt haben (Art. 2 der eidgenössischen Vermessungsverordnung).

II. Triangulation IV. Ordnung.

4. *Ausführung.* Die Kantone können die Triangulation IV. Ordnung in Regie oder in Akkord ausführen. Bei Wahl des Regiesystems haben sie hierfür das notwendige Personal (Trigonometrier) anzustellen und beim Akkordsystem die Arbeiten an einen oder mehrere Geometer vertragsweise zu vergeben. Die ausführenden Geometer sollen der kantonalen Vermessungsaufsicht, sowie der Oberaufsicht der Abteilung für Landestopographie unterstellt werden. Die Wahl und Besoldung, sowie die Festsetzung der Anstellungs- und Akkordbedingungen des Geometerpersonals sind Sache der Kantone. Sämtliche Triangulationsarbeiten sollen im Einverständnis mit der schweizerischen Landestopographie ausgeführt werden.

5. *Einteilung des Kantonsgebietes in Triangulationskreise und Reihenfolge der Ausführung.* Die Kantone haben ihr Gebiet in eine zweckentsprechende Anzahl Triangulationskreise einzuteilen und zu bestimmen, in welcher Reihenfolge diese zu triangulieren sind.

6. *Bestehende Triangulationen.* Bestehende ältere Triangulationen, welche für Grundbuchvermessungen verwendet wurden oder noch verwendet werden sollen, sind der neuen Triangulation anzugliedern.

7. *Errichtung und Schutz von trigonometrischen Punkten.* Die meisten Kantone haben in ihren Einführungsgesetzen zum ZGB. Bestimmungen aufgenommen, nach welchen die Eigentümer von Grundstücken verpflichtet sind, auf ihrem Grund und Boden die Ausführung von Vermessungsarbeiten zu dulden, sowie die Errichtung, Sicherung und Unterhaltung von trigonometrischen Punkten (Setzen von Versicherungszeichen, Stellen von trigonometrischen Signalen etc.) zu gestatten und diese in ihrer Lage und Gestalt unverändert zu lassen. Es empfiehlt sich, diese Verpflichtung des Grundeigentümers als Anmerkung in das Grundbuch einzutragen (ZGB Art. 962). Wo nun solche Bestimmungen fehlen, muss über die Erstellung und den Schutz eines jeden trigonometrischen Punktes ein Dienstbarkeitsvertrag mit dem Eigentümer der Signalstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen abgeschlossen werden (siehe Art. 28 der eidgenössischen Vermessungsinstruktion).

8. *Ämtliche Bekanntmachung und Anzeige an die Grundeigentümer.* Vor Beginn der Feldarbeiten soll eine allgemeine

amtliche Bekanntmachung (kantonales Amtsblatt und lokale Blätter) über die vorzunehmende Triangulation erfolgen; ebenso sollen die interessierten Grundeigentümer von der beabsichtigten Errichtung eines trigonometrischen Punktes amtlich benachrichtigt werden (Art. 25 der eidgenössischen Vermessungsinstruktion).

9. *Einsprachen gegen die Errichtung von trigonometrischen Punkten.* Es soll eine Frist zur Einreichung von allfälligen Einsprachen gegen die Errichtung von trigonometrischen Punkten eingeräumt werden. Diese Einsprachen können z. B. an die kantonale Vermessungsaufsicht, an den Trigonometer oder auch an die betreffende Gemeindebehörde gerichtet werden. Falls eine Erledigung der Einsprachen auf gütlichem Wege nicht erzielt werden kann, sollen sie von einer kantonalen administrativen oder richterlichen Behörde entschieden werden.

10. *Entschädigungen für entstehenden Schaden durch Errichten von trigonometrischen Punkten und durch Ausführung von Messungen.* Wenn ein Grundeigentümer durch die Errichtung eines trigonometrischen Punktes erheblich geschädigt werden sollte, so empfiehlt es sich, die Signalstelle an einen andern Ort zu verlegen. Ist eine Verlegung aber nicht möglich, so soll der Grundeigentümer angemessen entschädigt werden. Ebenso sollen die Grundeigentümer für den ihnen durch die Erstellung eines Signales oder durch Vornahme von Messungen zugefügten nennenswerten Kulturschaden entschädigt werden. Solche Entschädigungen können vom Kanton oder von der Gemeinde oder von beiden zusammen getragen werden. Die Höhe dieser Entschädigungen kann auf dem Wege der Vereinbarung oder durch eine vom Kanton zu bezeichnende Behörde oder Amtsstelle festgesetzt werden.

11. *Erhaltung der Kantons triangulation.* Die trigonometrischen Punkte I.—IV. Ordnung des Kantonsgebietes sollen auf unbeschränkte Dauer erhalten werden; sie dürfen weder beseitigt, noch verändert oder beschädigt werden. Die kantonale Vermessungsaufsicht soll für sich und zuhanden der Interessenten ein Verzeichnis über alle trigonometrischen Punkte und über alle vorkommenden Änderungen führen (Art. 34 der eidgenössischen Vermessungsinstruktion). Über das Vorhandensein der trigonometrischen Punkte soll z. B. nach einem oder mehreren Jahren in allen Gemeinden von extra hierfür bestimmten Personen Nachschau gehalten und darüber an die kantonale Vermessungsaufsicht Bericht erstattet werden. Ebenso sollen die staatlichen Organe (Geometer, Förster, Ingenieure, Polizisten etc.), die Gemeinde-

behörden und Grundeigentümer verpflichtet sein, jede wahrgenommene Gefährdung, Beseitigung oder Zerstörung eines trigonometrischen Punktes der kantonalen Vermessungs- oder Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Für den Ersatz gefährdeter, unbrauchbarer oder zerstörter Punkte soll der Kanton besorgt sein. Böswillige Beschädigung und Versetzung von trigonometrischen Punkten, sowie Hinderung der ausführenden Organe an den Messungen sollen strafrechtlich geahndet werden.

12. Kostentragung der Triangulation IV. Ordnung. Die Tragung sämtlicher, nach Abzug der Bundessubvention verbleibenden Kosten wird in der Regel Sache der Kantone sein. Es können jedoch auch die Gemeinden einen Teil dieser Kosten übernehmen, so z. B. die Betreffnisse für Lieferung und Anbringung des notwendigen Versicherungs- oder Signalmateriales, für dessen Transport an den Bestimmungsort, die Entschädigung für Abschluss der Dienstbarkeit. Ebenso werden die Kantone die Vorschüsse für die gebietsweise Ausführung der Triangulationsarbeiten leisten.

III. Die Parzellarvermessungen.

1. Allgemeines.

13. Durchführung der Vermessungen. Die Kantone können die Parzellarvermessungen der einzelnen Bezirke oder Gemeinden in Akkord, was Regel sein wird, oder auch in Regie (speziell Städte und Ortschaften mit städtischer Bebauungsart etc.) in der vom Bundesrate genehmigten Reihenfolge ausführen lassen. Die Vergebung der einzelnen Vermessungen an die Geometer kann Sache des Kantons oder aber, was meistens der Fall sein wird, Sache der betreffenden Gemeinden sein. Die administrativen Geschäfte (Überwachung der Arbeiten, Führung des Rechnungswesens, Auskunftserteilung etc.) können der Gemeindebehörde oder einer extra hierfür zu bestellenden Vermessungskommission übertragen werden.

14. Vermessung und Grundbuchaufnahme von Grundstücken, die von einer Gemeindegrenze durchschnitten werden und die demnach in 2 Gemeinden oder Grundbuchkreisen liegen (Art. 952 des ZGB. und Art. 1 der GBV. vom 22. Februar 1910).

In solchen Fällen soll wo möglich die Gemeindegrenze so verlegt werden, dass sie keine Grundstücke mehr durchschneidet.

Ist eine Gemeindegrenzverlegung, oder eine Teilung der Grundstücke aus rechtlichen oder praktischen Gründen nicht durch-

föhrbar, so sind von den in beiden Gemeinden liegenden Grundstücken alle diejenigen, von denen der grössere Teil in der zuerst zur Vermessung kommenden Gemeinde liegt, sowohl in das Vermessungswerk als auch in das Grundbuch dieser Gemeinde ganz aufzunehmen; alle übrigen Grundstücke fallen für die Vermessung nur soweit, als sie in dieser Gemeinde liegen, und für die Aufnahme in das Grundbuch gar nicht in Betracht.

Wenn später die Vermessung der Nachbargemeinde erfolgt, so ist an das bereits bestehende Vermessungswerk der andern Gemeinde anzuschliessen und es sind daraus die vorhandenen Angaben über die von der Gemeindegrenze durchschnittenen Grundstücke zu entnehmen. In das Grundbuch dieser Gemeinde werden ebenfalls nur diejenigen Grundstücke aufgenommen, von denen der grössere Teil in dieser Gemeinde liegt.

Wenn die Gemeindegrenze gleichzeitig die Grenze von zwei Grundbuchkreisen bildet, die beiden Gemeinden also in verschiedenen Kreisen liegen, so sind ausserdem noch die Bestimmungen des Art. 952 des ZGB. und des Art. 6 der GBV. zu beachten.

15. Bestehende Vermessungen. Bereits bestehende partielle Vermessungen sollen, soweit dies möglich und angezeigt erscheint in das allgemeine Vermessungswerk eingefügt werden.

16. Errichtung und Schutz von Vermarkungs- und Vermessungszeichen. Die Grundeigentümer sollen verpflichtet sein, die Grenzen ihrer Liegenschaften mit Marksteinen, in Mauern mit Grenzbolzen und Kreuzen (Art. 15^k der V.J.), zu bezeichnen und auf ihren Grundstücken oder an deren Grenzen weitere Vermessungszeichen, wie Polygonsteine, Höhenfixpunkte etc., zu dulden und zu schützen.

2. Vermarkung.

17. Obligatorium der Vermarkung. Jeder Parzellarvermessung muss die Bereinigung der Grenzen mit darauffolgender dauerhafter Vermarkung vorangehen (Art. 10 der eidgenössischen Vermessungsinstruktion).

18. Vermarkungskommission. Für die Durchführung der Vermarkungsarbeiten empfiehlt es sich, eine besondere Kommission zu ernennen (zirka 3 bis 7 Mitglieder), welche mit dem Geometer die Vermarkungsgeschäfte erledigt und den Verkehr mit den Grundeigentümern und Behörden vermittelt.

19. Technische Durchführung. Für die Durchführung der Grenzbereinigungs- und Vermarkungsarbeiten in technischer Be-

ziehung sind die Vorschriften der eidgenössischen Vermessungsinstruktion, Art. 10 bis 18, und die kantonale Vermarkungsinstruktion massgebend. In diese Vermarkungsinstruktion sollen insbesondere die Vermarkungsbestimmungen technischen Inhalts über Qualität und Dimensionen des zur Verwendung kommenden Steinmaterials oder anderer Grenzzeichen, Grenzausgleichungen, Geradelegung von krummen Grenzen oder Anlage von Grenzbeschreibungen, Aufhebung bestehender oder Anlage zweckmässiger Güter-, Feld- und Gemeindewege, Verbesserung von Feldeinteilungen, Vermarkung von Dienstbarkeiten, Verlegung von Gemeinde-, Orts- und Zivilgrenzen an Grundstücks- oder Strassen Grenzen etc. aufgenommen werden.

20. Feststellung der Grundstücksgrenzen und Erledigung von Einsprachen. Die Grundeigentümer sollen verpflichtet sein, bei der Grenzvereinigung mitzuwirken und zur Feststellung der Grenzen die erforderlichen Angaben zu machen. Wenn sich die Beteiligten mit der festgelegten Grenze einverstanden erklären, so kann sie vermarkt werden. — Wenn diese Verhandlung zu keiner Verständigung führt, so kann z. B. die mit der Vermarkung betraute Kommission von sich aus die Grenze festlegen und davon den Beteiligten Mitteilung machen, mit dem Hinweis darauf, dass die Festlegung eine endgültige sei, wenn sie nicht binnen einer gewissen Frist (2—4 Wochen) durch Klage bei der zuständigen Behörde angefochten werde. Diese Klage soll gegen den Nachbarn gerichtet werden, dem gegenüber eine andere Grenze beansprucht wird.

21. Vereinigung von Grundstücken. Mehrere nebeneinanderliegende und dem gleichen Eigentümer gehörende Grundstücke dürfen nur dann zu einem einzigen Grundstück vereinigt und als solches vermarkt werden, wenn keine Grundpfandrechte oder Grundlasten auf den einzelnen Grundstücken lasten oder die Gläubiger dazu einwilligen.

3. Öffentliche Auflage und rechtliche Anerkennung.

22. Öffentliche Auflage. Nach erfolgter Prüfung des Vermessungswerkes durch die Verifikationsinstanz und nach Hebung der von letzterer gerügten Mängel soll die Offenlegung des Vermessungswerkes stattfinden. Für Einreichung von Einsprachen soll eine angemessene Frist (20—40 Tage) angesetzt werden.

23. Erledigung von Einsprachen. Zeigen sich in den aufgelegten Plänen und Akten unrichtige Eintragungen, so sollen

sie im Einverständnis aller Beteiligten sofort verbessert werden. Einsprachen, die nicht gütlich erledigt werden können, sollen nach einem vom Kanton festzusetzenden Verfahren behandelt werden.

24. Genehmigung des Vermessungswerkes. Nach erfolgter Auflage soll das Vermessungswerk, unter Vorbehalt der gerichtlich zu erledigenden Streitfälle, durch die zuständige kantonale Behörde (Regierungsrat oder Obergericht oder Bezirksgericht etc.) genehmigt werden. Durch die Genehmigung soll das Vermessungswerk rechtskräftig werden und die Eigenschaft von öffentlichen Urkunden erhalten.

4. Aufbewahrung und Benutzung der Vermessungswerke.

25. Die Aufbewahrung des Vermessungswerkes richtet sich in bezug auf den Ort vor allem nach der Grundbuch- und Nachführungsorganisation. Die Bestandteile sollen da aufbewahrt werden, wo sie hauptsächlich gebraucht werden (Grundbuchamt, Gemeinde). Die Vermessungswerke sollen an trockenen Orten aufbewahrt und gegen Feuerschaden versichert werden. Die Grundbuchpläne sollen den Interessenten zur Einsicht offen liegen, keineswegs aber zu irgendwelchen Zwecken herausgegeben werden. Nur der verantwortliche Nachführungsgeometer soll zeichnerische Arbeiten, wie Herstellen von Pausen etc., vornehmen dürfen.

5. Nachführung der Vermessungswerke.

26. Permanente Nachführung. Die vom Bunde anerkannten Vermessungswerke sind von den Kantonen ohne Unterbruch nachzuführen. Zur Nachführung gehört auch die Erhaltung und der Ersatz der Vermessungsfestpunkte (Art. 30 der eidgenössischen Vermessungsverordnung).

27. Organisation der Nachführung. Die Kantone haben die Nachführung der Vermessungen für bestimmte Vermessungsbezirke besonders Nachführungsgeometern zu übertragen, die für die vorschriftsgemässe Nachführung der Vermessungswerke ihres Kreises verantwortlich sind. Diese Geometer haben sich entweder ganz der Nachführungsarbeit zu widmen (Verstaatlichung der Nachführung), oder es wird ihnen gestattet ausser den Nachführungsarbeiten noch anderweitige geometrische Arbeiten (Privatpraxis) auszuführen. Der Bundesrat kann für die Nachführung

von Vermessungswerken, welche mit dem Messtisch aufgenommen worden sind, Ausnahmen von dieser Regel gestatten, wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen (Art. 31 der eidgenössischen Vermessungsverordnung).

6. Kostentragung der Parzellarvermessungen.

28. *Vermarkung.* Die Tragung der Vermarkungskosten wird Sache der Grundeigentümer sein. Die Kantone können zur Entlastung der Vermarkungskosten Beiträge leisten, z. B. an die Anschaffungskosten der Steine und Bolzen etc.

29. *Vermessung.* Der Kanton kann die Kosten der allgemeinen Leitung des Vermessungswesens und auch diejenigen für die Prüfung der Vermessungsarbeiten übernehmen. Auch kann er an die Vermessungskosten einen Beitrag leisten. Die Tragung der, nach Abzug des Bundes und eventuell Staatsbeitrages, übrigbleibenden Kosten, wird Sache der Gemeinden und Grundeigentümer sein.

30. *Nachführung.* Sämtliche Kosten, die nach Abzug des Bundesbeitrages übrig bleiben, kann der Kanton den Grundeigentümern, welche die Nachführungsarbeiten verursacht haben, überbinden (siehe Art. 954 des ZGB). Ein Teil dieser Kosten, z. B. diejenigen für Nachführung der Pläne und Bücher etc., können von der Gemeinde übernommen werden. Ebenso kann der Kanton an die Nachführungskosten einen Beitrag leisten. Es ist angezeigt, die Gebühren, welche für die Nachführung und sonstigen Arbeiten des Nachführungsgeometers erhoben werden sollen, in einem Tarif festzulegen.

31. *Kostenverteilung; Erledigung von Beschwerden.* Die Art der Verteilung der Kosten auf die Grundeigentümer ist Sache der Kantone oder der Gemeinden. Beschwerden seitens der Grundeigentümer gegen gestellte Forderungen sollen von einer administrativen oder gerichtlichen Behörde entschieden werden.

Vermessungsvertrag

(Art. 3 der Instruktion für die Grundbuchvermessungen
vom 15. Dezember 1910).

Zwischen (Gemeinde)
etc.
einerseits
und
dem Grundbuchgeometer
andererseits ist heute folgender Vertrag abgeschlossen worden.

Art. 1.

Die Gemeinde überträgt dem Grundbuch-
geometer die Ausführung der Grundbuch-
vermessung (Parzellarvermessung) des
mit ca. ha, ca. Parzellen und ca. Gebäuden
und Geometer verpflichtet sich, die sämt-
lichen hierfür erforderlichen Arbeiten genau nach den Vorschriften
der eidgenössischen Instruktion für die Grundbuchvermessungen
vom 15. Dezember 1910, der kantonalen (Verordnung betreffend
..... vom oder Vermarkungs-
instruktion vom etc.), sowie gemäss den in diesem
Vertrage enthaltenen Bestimmungen auszuführen.

Art. 2.

Die Vermessung soll auf Grund der bestehenden Triangulation
IV. Ordnung vorgenommen werden. Die Koordinaten und Höhen
der trigonometrischen Punkte, sowie weiter erforderliche Angaben
werden dem Übernehmer durch (kantonale Vermessungsaufsicht)
(Kantonsgeometer)
mitgeteilt.

Art. 3.

Die Bereinigung und Feststellung der Eigentums Grenzen und
rechtlichen Verhältnisse der einzelnen Grundstücke hat durch den
Übernehmer in Regie nach den Vorschriften der Art. 10—18 der
eidgenössischen Vermessungsinstruktion vom 15. Dezember 1910
und den speziellen kantonalen (Vermarkungsvorschriften vom
.....) zu geschehen.

Art. 4.

Die Vermessung in den einzelnen Gebieten hat wie folgt zu geschehen:

a. Nach Instruktion I ca. ha, wovon

1. für ca. ha die Pläne im Massstab 1 : 200
(Handrisse 1 :)
2. für ca. ha die Pläne im Massstab 1 : 250
(Handrisse 1 :)
3. für ca. ha die Pläne im Massstab 1 : 500
(Handrisse 1 :)

zu erstellen sind.

Es sind noch abzuliefern:

4. Handrisskopien in $\binom{1-3}{\dots\dots\dots}$ Exemplaren.

b. Nach Instruktion II ca. ha, wovon

1. für ca. ha die Pläne im Massstab 1 : 250
(Handrisse 1 :)
2. für ca. ha die Pläne im Massstab 1 : 500
(Handrisse 1 :)
3. für ca. ha die Pläne im Massstab 1 : 1000
(Handrisse 1 :)
4. für ca. ha die Pläne im Massstab 1 : 2000
(Handrisse 1 :)
5. für ca. ha die Pläne im Massstab 1 : 2500
(Handrisse 1 :)

zu erstellen sind.

Es sind noch abzuliefern:

6. Handrisskopien in $\binom{1-3}{\dots\dots\dots}$ Exemplaren.

c. Nach Instruktion III ca. ha, wovon

1. für ca. ha die Pläne im Massstab 1 : 500
(Handrisse 1 :)
2. für ca. ha die Pläne im Massstab 1 : 1000
(Handrisse 1 :)
3. für ca. ha die Pläne im Massstab 1 : 2000
(Handrisse 1 :)
4. für ca. ha die Pläne im Massstab 1 : 2500
(Handrisse 1 :)
5. für ca. ha die Pläne im Massstab 1 : 4000
(Handrisse 1 :)

6. für ca. ha die Pläne im Massstab 1: 5000

(Handrisse 1:)

7. für ca. ha die Pläne im Massstab 1: 10000

(Handrisse 1:)

zu erstellen sind.

Es sind noch abzuliefern:

8. Handrisskopien in (1—3) Exemplaren.

Für die Detailaufnahme im Massstab 1: ist das Verfahren nach Art. 71, lit. (a—e), der eidgenössischen Vermessungsinstruktion,

für die Detailaufnahme im Massstab 1: ist das Verfahren nach Art. 71, lit. (a—e), der eidgenössischen Vermessungsinstruktion,

für die Detailaufnahme im Massstab 1: ist das Verfahren nach Art. 71, lit. (a—e), der eidgenössischen Vermessungsinstruktion

anzuwenden.

Von den in Art. 115 der eidgenössischen Vermessungsinstruktion fakultativ verlangten Bestandteilen sind abzuliefern:

Güterzettel,

Güterverzeichnisse (1 oder 2 Exemplare).

Der polygonometrische Netzplan ist für die Vermessung im Massstab 1: auf (1 Blatt
2, 3 Blättern) anzufertigen.

d. Es ist die schon bestehende Vermessung ins allgemeine Vermessungswerk einzufügen. Die Einfügarbeiten bestehen

Die Ausdehnung der verschiedenen Instruktions- und Massstabgebiete der sub a—d angeführten Vermessungen ist aus der beigelegten topographischen Karte (1: 25000
1: 50000) ersichtlich.

e. In nachfolgenden Fällen werden höhere, als die in der eidgenössischen Instruktion enthaltenen, Anforderungen an die Genauigkeit der Vermessungsarbeiten gestellt:

1.
2.
3.

f. Ausser den in Art. 115 der eidgenössischen Vermessungsinstruktion und im Kreisschreiben des Justiz- und Polizeidepartementes vom 25. Februar 1913 verlangten und in Art. 4, sub

a—c, dieses Vertrages näher bezeichneten Bestandteilen des Vermessungswerkes (Handrisskopien, Güterzettel, Güterverzeichnisse) hat der Übernehmer noch auszuführen und abzuliefern:

1.
2.
3.

Art. 5.

Die Beschaffung der Instrumente, Messgeräte, der Zeichnungs- und Schreibmaterialien und sämtlicher Vermessungsformularen, sowie die Anstellung und Entschädigung der Messgehülfen ist Sache des Übernehmers.

Sämtliche Vermessungsformularen, wie das nötige Handriss- und Planpapier sind beim (kantonalen Vermessungsamte) zu beziehen.

Art. 6.

Die Beschaffung der Pfähle, der Marksteine, Markbolzen und Polygonsteine, sowie das Setzen derselben ist Sache der Gemeinde. Letztere stellt dem Übernehmer überdies zur Durchführung der Vermarkungsarbeiten auf ihre Kosten eine lokalkundige Auskunftsperson, sowie das nötige Hülspersonal zur Verfügung. Der Geometer ist für die vorschriftsgemässe Ausführung dieser Vermarkungsarbeiten verantwortlich.

Art. 7.

Der Übernehmer verpflichtet sich, bei seinen Aufnahmen die Kulturen möglichst zu schonen und jeweilen rechtzeitig vor Beginn der Vermessung eines bestimmten Gebietes dem (Gemeindepräsidenten) behufs geeigneter Bekanntmachung davon Anzeige zu machen.

Für die Vergütung von Kulturschaden, soweit dieser nicht zu vermeiden war, steht die Gemeinde ein. Die Gemeinde lässt auch die vom Geometer als notwendig bezeichneten Grenzdurchhiebe in den Waldungen auf ihre Kosten ausführen.

Art. 8.

Der Übernehmer soll nach Abschluss des Vertrages möglichst bald, spätestens im Monat, die Arbeiten beginnen und sie, soweit es die Witterung ermöglicht, ohne Unterbrechung fortführen.

Er hat die Verifikationsinstanz über den Arbeitsfortschritt auf dem laufenden zu halten und derselben auf jeweiliges Verlangen die bezüglichen Arbeitsteile zur Prüfung vorzulegen (Art. 117 der eidgenössischen Vermessungsinstruktion).

Das Vermessungswerk ist mit sämtlichen vorgeschriebenen Bestandteilen spätestens den 19.... an (Verifikationsinstanz) abzuliefern. Sofern der Unternehmer diesen (Gemeinde) Endtermin nicht innehält, kann ihm für jeden Monat Verspätung Fr. als Konventionalstrafe von der Akkordsumme abgezogen werden.

Art. 9.

Die Gemeinde wird dem Unternehmer, sofern dessen Arbeit in allen Teilen vorschriftsgemäss ausgeführt ist und genehmigt werden kann, ein nach folgenden Ansätzen zu berechnendes Honorar ausbezahlen:

I. Für die in Art. 4 angeführten Arbeiten, nämlich

sub a. Instruktion I:

ad 1	pro ha	Fr.
" 2	" " "	
" 3	" " "	

sub b. Instruktion II:

ad 1	pro ha	Fr.
" 2	" " "	
" 3	" " "	
" 4	" " "	

sub c. Instruktion III:

ad 1	pro ha	Fr.
" 2	" " "	
" 3	" " "	
" 4	" " "	
etc.		

Zuschläge: pro Parzelle Fr.

pro Gebäude (Assekuranz Nr.) Fr.

In vorstehenden Einheitspreisen sind die in Art. 4 unter a—c verlangten Arbeiten (inklusive Handrisskopien, Güterzettel, Güterverzeichnisse) inbegriffen.

II. Für die in Art. 4 sub d angeführten Arbeiten:

Fr.

III. Für die in Art. 4 sub e angeführten Arbeiten:

ad 1 Fr.
 " 2 "
 " 3 "
 etc.

IV. Für die in Art. 4 sub f angeführten Arbeiten:

ad 1 Fr.
 " 2 "
 " 3 "
 etc.

Ausser diesem Honorar werden besondere Vergütungen nur für Regiearbeiten bezahlt, und zwar nach folgenden Ansätzen:

- a. übernehmender Geometer pro Tag Fr., pro $\frac{1}{2}$ Tag Fr.
 b. } Angestellte (Geometer und Messgehülfen) pro Tag Fr.,
 c. } pro $\frac{1}{2}$ Tag Fr.
 d. }
 etc.

Auf Verlangen werden dem Übernehmer vor Vollendung der Arbeit je nach deren Stand Abschlagszahlungen geleistet; wenigstens ($\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{5}$) der Akkordsumme wird jedoch zurückbehalten, bis das Vermessungswerk durch die (kantonale Behörde) genehmigt ist.
 (Bundesbehörde)

Art. 10.

In bezug auf die Rechte und Pflichten der Vertragschliessenden gelten im übrigen die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes über den Werkvertrag (Art. 363—379).

Streitigkeiten, die aus diesem Vertrage entstehen, werden durch (die ordentlichen kantonalen Gerichte)
 (Schiedsgericht)
 (die Administrativbehörde etc.) entschieden.

Weitere Bestimmungen.

Art.

Über die in der Gemeinde gelegenen Grundstücke des Bundes sind ohne besondere Entschädigung Plankopien (Vervielfältigungsexemplar in Aktenformat) zuhanden des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements abzuliefern.

Art.

Art.

Dieser Vertrag ist in gleichlautenden Exemplaren aufgestellt und abgeschlossen worden.

..... (Ort), den

Unterschriften der Kontrahenten.

Genehmigungen :

Ausübung der Fremdenpolizei in Frankreich.

Das französische Gesetz vom 16. Juli 1912 (in Kraft seit 19. Januar 1913) und das zugehörige Vollzugsdekret (*règlement d'administration publique*) vom 16. Februar 1913 haben neue Vorschriften über die **Ausübung der Fremdenpolizei in Frankreich** aufgestellt, die andurch zur Kenntnis der schweizerischen Interessenten gebracht werden:

Jeder Ausländer, der in einer Gemeinde eintrifft, um daselbst ein Gewerbe, ein Handelsgeschäft oder eine Industrie zu betreiben, hat sich innerhalb acht Tagen nach seiner Ankunft unter Nachweis seiner Identität bei dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeikommissär (im Seine-Departement bei der Polizeipräfektur) anzumelden. Es wird ihm hierfür gegen eine Taxe von ungefähr 2 Franken ein Immatrikulationszeugnis ausgestellt werden. Im Falle eines Wechsels der Wohngemeinde hat der Ausländer sein Immatrikulationszeugnis binnen zwei Tagen nach seiner Ankunft visieren zu lassen. Alles bei Strafe von 50—200 Franken Busse im Wiederhandlungsfalle und von Gefängnis von 2—6 Monaten nebst Busse von 100—300 Franken im Falle unrichtiger Angaben.

Das gleiche Gesetz erklärt als „Nomaden“ alle Ausländer, die in Frankreich ohne festen Wohnsitz oder Aufenthalt umherziehen, selbst wenn sie finanzielle Mittel besitzen oder einen Beruf auszuüben beabsichtigen. Diese Nomaden haben sich mit einem anthropometrischen Identitätsbüchlein (*livret anthropométrique d'identité*) zu versehen und sich zu diesem Zwecke an die Polizeipräfektur in Paris, an die Präfekturen in den Departementshauptorten oder an die Subpräfekturen der Arrondissements zu wenden; diejenigen, die sich bereits in Frankreich befinden, haben binnen

Monatsfrist um das Identitätsbüchlein einzukommen; diejenigen, die vom Auslande kommen, werden erst dann zum Umherziehen zugelassen, wenn sie sich über ihre Identität durch amtliche Urkunden ausgewiesen und von der Präfektur oder Subpräfektur des Grenzdepartements oder des Grenz-Arrondissements ein Identitätsbüchlein erhalten haben. Im Zuwiderhandlungsfalle finden die auf Landstreicherei gesetzten Strafen Anwendung.

Die Ausländer, welche in Frankreich weder ein Gewerbe, noch eine Industrie, noch Handel betreiben, haben sich gleichwohl polizeilich anzumelden, bezahlen indessen keine Einschreibgebühr (Dekret vom 2. Oktober 1888).

Bern, den 22. Februar 1913.

(2.).

Schweiz. Justiz- und Polizeidepartement.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Direktion der **Berner Alpenbahn-Gesellschaft Bern-Lötschberg-Simplon** stellt das Gesuch, es möchte ihr bewilligt werden, die 60 km lange Eisenbahn von Frutigen durch den Lötschberg nach Brig samt Zugehören und Betriebsmaterial im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen, im **II. Rang** zu verpfänden, zur Sicherstellung eines Anleihens von **42,000,000 Fr.**, das zur Vollendung der Bahn verwendet werden soll.

Die Linie ist im I. Rang zur Sicherstellung eines Anleihens von 29,000,000 Fr. verpfändet.

Gesetzlicher Vorschrift gemäss wird dieses Begehren hiermit öffentlich bekannt gemacht, unter Ansetzung einer mit dem **12. März 1913** zu Ende gehenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 18. Februar 1913.

(2..)

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

Schweiz. Bundeskanzlei.

Zulassung zu den Grundbuchvermessungen.

Den Inhabern von Konkordatsgeometerpatenten oder von Geometerpatenten der Kantone Freiburg, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf wird hiermit bekannt gegeben, dass das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, um vielfach geäusserten Wünschen zu entsprechen, bereit ist, ihnen einen speziellen Ausweis in Form einer Urkunde über ihre Zulassung zu den schweizerischen Grundbuchvermessungen auszustellen.

Die Ausfertigungsgebühr beträgt 5 Fr. Gesuche um Abgabe dieses Ausweises sind an die unterzeichnete Amtsstelle zu richten.

Bern, den 31. Januar 1913.

(3..).

Eidg. Grundbuchamt.

Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate.

Schweizerische Postverwaltung.

Tuchlieferung.

Behufs Uniformierung des dienstkleidungsberechtigten Personals pro 1914 wird hiermit über die Lieferung nachbezeichneter **Tücher** freie Konkurrenz eröffnet:

Bedarf	Mindest- Breite innert den Leisten	Mindest- Gewicht per m	Liefertermin 1914
m	cm	g	
6,000 dunkelbläueliertes Uniformtuch .	140	750	5. Januar.
15,000 blaumeliertes Manteltuch ohne Strich	140	760	1. Juni.
15,000 blaugrau Satin	140	750	5. Januar.
17,000 dunkelblaumeliertes Blusentuch . .	140	500	5. Januar.

Die Preise werden festgesetzt wie folgt:

Für das Uniformtuch auf . . .	Fr. 11. 45	per Meter.
Für das Manteltuch auf . . .	9. 50	" "
Für den Satin auf	11. 65	" "
Für das Blusentuch auf . . .	7. 80	" "

Zahlbar innert 30 Tagen nach erfolgter Prüfung der Ware mit 2 % Skonto.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1913
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.03.1913
Date	
Data	
Seite	492-515
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 926

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.